

# 3874/AB-BR/2024

vom 24.06.2024 zu 4177/J-BR

[bmk.gv.at](http://bmk.gv.at)

= Bundesministerium

Klimaschutz, Umwelt,  
Energie, Mobilität,  
Innovation und Technologie

Leonore Gewessler, BA  
Bundesministerin

An die  
Präsidentin des Bundesrates  
Margit Göll  
Parlament  
1017 Wien

leonore.gewessler@bmk.gv.at  
+43 1 711 62-658000  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
Österreich

Geschäftszahl: 2024-0.316.624

. Juni 2024

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die Abgeordneten zum Bundesrat Leinfellner und weitere Abgeordnete haben am 24. April 2024 unter der **Nr. 4177/J-BR/2024** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Erlassung und Durchsetzung von LKW-Fahrverboten gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 6:

- *Gab es seit der Anfragebeantwortung 5447/AB vom 16. April 2021 weitere Gespräche oder sonstige Kontaktaufnahmen mit Landeshauptmann-Stellvertreter Anton Lang oder anderen Vertretern des Landes Steiermark bezüglich der Erlassung von LKW-Fahrverboten?*
  - a. Falls ja, wann und mit wem?
  - b. Falls ja, welche Straßenzüge betrafen diese Gespräche oder sonstigen Kontaktaufnahmen?
  - c. Falls ja, welchen Inhalt und welches Ergebnis hatten diese Gespräche oder sonstigen Kontaktaufnahmen?
- *Gab es Gespräche oder sonstige Kontaktaufnahmen mit Landeshauptmann-Stellvertreter Anton Lang oder anderen Vertretern des Landes Steiermark bezüglich der besseren Durchsetzung von LKW-Fahrverboten?*
  - a. Falls ja, wann und mit wem?
  - b. Falls ja, welche Straßenzüge betrafen diese Gespräche oder sonstigen Kontaktaufnahmen?
  - c. Falls ja, welchen Inhalt und welches Ergebnis hatten diese Gespräche oder sonstigen Kontaktaufnahmen?

Innerhalb der letzten Jahre fanden mit diversen Vertreter:innen des Landes Steiermark Gespräche zum Thema LKW-Schwerverkehr statt. Auf diesem Wege wurde auch bereits über den Ausgang der Ergebnisse der Rundfrage an die Bundesländer informiert, insbesondere über

fehlende Informationen darüber, welche konkreten Änderungen im Rechtsrahmen das Land Steiermark für notwendig erachtet.

Nichtsdestotrotz hat sich mein Ressort um die Schaffung von Erleichterungen bei der Verordnung von Fahrverboten bemüht. So konnte etwa mit der 35. Novelle der Straßenverkehrsordnung eine deutliche Erleichterung geschaffen werden, mit der – neben der Verankerung vereinfachter Temporeduktionen seitens Gemeinden und Länder – nun auch die überbordenden Anforderungen an die Interessensabwägung im Rahmen eines Verordnungserlassungsverfahrens aus Lärmschutzgründen gemäß § 43 Abs 2 StVO entfallen. Damit einher gehen auch Erleichterungen bei der Verordnung von LKW-Fahrverboten, welche mit 1. Juli 2024 in Kraft treten.

**Zu den Fragen 2 bis 5:**

- Welche Ergebnisse brachte die in der Anfragebeantwortung angekündigte Rundfrage betreffend „Erfahrungen mit der Verordnung von Lkw-Fahrverboten und Einschätzung über einen allfälligen rechtlichen Änderungsbedarf“?
- Welche konkreten Rückmeldungen hat das BMK erhalten?
- Welche Maßnahmen wurden folglich seitens des BMK gesetzt?
- Sollten keine weiteren Maßnahmen gesetzt worden sein, warum nicht?

Den Ländern wurde folgender Fragenkatalog mit dem Ersuchen um Beantwortung übermittelt:

1. Gibt oder gab es in Ihrem Bundesland Wünsche der Bevölkerung/einzelner Regionen, dass Fahrverbote für LKW/Sattelkraftfahrzeuge für Straßen erlassen werden, für welche aus rechtlicher Sicht kein Tatbestand der derzeit gültigen StVO in Frage kommt?
2. Gibt oder gab es Probleme/Hindernisse bei Verordnung von als sinnvoll angesehenen, aber letztlich nicht verordneten oder wieder aufgehobenen LKW-Fahrverboten? Wenn ja, welche?
3. Wird Bedarf an rechtlicher Änderung der StVO durch den Bund hinsichtlich der Möglichkeiten zur Verordnung von LKW-Fahrverboten gesehen? Warum/In welcher Hinsicht?
4. Sehen Sie Probleme bei der Einhaltung bestehender Fahrverbote?
5. Sind Sie der Meinung, dass eine Erhöhung des Strafrahmens bei Missachtung von Fahrverboten für Lastkraftfahrzeuge sinnvoll wäre? Sollte eine Straferhöhung auch für Verbote im Hinblick auf das Gesamtgewicht oder auf die Achslastbeschränkung (für alle Fahrzeuge) in Betracht gezogen werden?

Zusammenfassend sahen die Länder keinen oder zumindest keinen größeren Adaptierungsbedarf bei den rechtlichen Grundlagen für die Erlassung von Verordnungen. Dem wurde durch die 35. StVO-Novelle bereits teilweise Rechnung getragen.

Anders sah es nur das Land Steiermark, das in seinen Ausführungen allerdings vage blieb, so dass ein konkreter Änderungsbedarf daraus nicht ableitbar war. Weder wurden konkrete Hürden im Rechtsrahmen, noch konkrete Änderungsvorschläge dargestellt. Da auch seitens der anderen Bundesländer kein konkreter Adaptierungsbedarf eingemeldet wurde, war ein konkreter Handlungsbedarf daher nicht ableitbar.

Anders gestaltet sich das Ergebnis bei den Strafhöhen gegen Verstöße bestehender Verkehrsverbote. Hier wurde größtenteils eine Erhöhung der Strafrahmen befürwortet. Das Ministerium prüft aktuell die Möglichkeiten einer entsprechenden Erhöhung.

Zu den Fragen 7 sowie 9 bis 12:

- *Mit welchen Maßnahmen könnte man aus Ihrer fachlichen Sicht bzw. der fachlichen Sicht Ihres Ressorts für eine bessere Durchsetzung von LKW-Fahrverboten, insbesondere des Winter-Fahrverbotes auf der B 114, sorgen?*
- *Wie könnte man aus Ihrer fachlichen Sicht bzw. der fachlichen Sicht Ihres Ressorts die Verkehrssicherheit im Hinblick auf die Belastung durch den Schwerverkehr auf der B 114 verbessern?*
- *Würde aus Ihrer fachlichen Sicht ein ganzjähriges LKW-Fahrverbot (ausgenommen Ziel- und Quellverkehr) auf der B 114 die Verkehrssituation verbessern?*
- *Wie könnte man aus Ihrer fachlichen Sicht bzw. der fachlichen Sicht Ihres Ressorts die Verkehrssicherheit im Hinblick auf die Belastung durch den Schwerverkehr auf der B 66 verbessern?*
- *Würde aus Ihrer fachlichen Sicht bzw. der fachlichen Sicht Ihres Ressorts ein LKW-Fahrverbot (ausgenommen Ziel- und Quellverkehr) auf der B 66 die Verkehrssituation verbessern?*

Die Vollziehung der Straßenverkehrsordnung fällt ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich der Länder. Es ist daher für mein Ressort sowohl aus verfassungsrechtlichen als auch aus faktischen Gründen nicht möglich, im Hinblick auf die genannten Landesstraßen situationsbezogene, verkehrssicherheitstechnische Bewertungen und Handlungsempfehlungen abzugeben.

Zu den Fragen 8 sowie 13 und 14:

- *Ist es geplant, gesetzliche Änderungen zur besseren Durchsetzung, wie z.B. Strafverschärfungen, vorzunehmen?*
  - a. *Falls ja, inwiefern?*
  - b. *Falls nein, warum nicht?*
- *Wie könnte aus Ihrer fachlichen Sicht bzw. der fachlichen Sicht Ihres Ressorts eine Novellierung der derzeit gültigen rechtlichen Grundlage der StVO aussehen, mit der die Möglichkeit geschaffen wird, zur Verbesserung der Verkehrssituation den Schwerverkehr (ausgenommen Ziel- und Quellverkehr) auf das höherrangige Straßennetz umzuleiten?*
- *Werden Sie eine entsprechende Novellierung der derzeit gültigen rechtlichen Grundlage der StVO in die Wege leiten, um die Möglichkeit zu schaffen, zur Verbesserung der Verkehrssituation den Schwerverkehr (ausgenommen Ziel- und Quellverkehr) auf das höherrangige Straßennetz umzuleiten?*
  - a. *Falls ja, inwiefern und bis wann könnte diese Novelle in Kraft treten?*
  - b. *Falls nein, warum erachten Sie dies nicht für notwendig?*

Im Rahmen der 35. StVO-Novelle wurden bereits Erleichterungen für Behörden für die Setzung von Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung bzw. im Rahmen der Erlassung von Verordnungen aus Lärmschutzgründen beschlossen (vgl. § 43 Abs. 2 sowie § 43 Abs. 4a in der Fassung der 35. StVO-Novelle), die mit 1. Juli 2024 in Kraft treten werden. Wie bereits ausgeführt, fehlen bisher noch konkrete Informationen, worin genau darüber hinaus Hürden im Rechtsrahmen gesehen werden. Das Ministerium prüft aktuell die Möglichkeiten einer Erhöhung der Strafrahmen.

**Leonore Gewessler, BA**

